

Geschäftsnummer:
1 U 146/14

3 O 4/11
Landgericht
Baden-Baden



Verkündet am
23. Januar 2017

....., JFAng'e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Karlsruhe

1. Zivilsenat

Im Namen des Volkes

Urteil

Im Rechtsstreit

- Klägerin / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

- Beklagte / Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

wegen Forderung u.a.

hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 28. November 2016 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht Dr. Burgermeister

Richterin am Landgericht Wacke

Richter am Oberlandesgericht Mössner

für **Recht** erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Grund- und Teilurteil des Landgerichts Baden-Baden vom 24.07.2014 - Aktenzeichen: 3 O 4/11 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass Ziffer 2 des Tenors der angefochtenen Entscheidung wie folgt lautet:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte die Klägerin von weiteren, auch künftigen Bodensanierungskosten freizustellen hat, die aus dem Einsatz des streitgegenständlichen perfluorooctansulfathaltigen (PFOS) Schaummittels anlässlich des Brandereignisses am 08.02.2010 auf dem Grundstück K.-straße --, B. entstanden sind oder noch entstehen, und der Klägerin alle weitergehenden materiellen, auch künftigen Schäden zu ersetzen hat, die dieser aus dem Einsatz des streitgegenständlichen perfluorooctansulfathaltigen (PFOS) Schaummittels anlässlich des Brandereignisses am 08.02.2010 entstanden sind oder noch entstehen.

Die Kosten des Berufungsrechtszuges hat die Beklagte zu tragen.

Dieses Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Gründe

I.

Die Klägerin begehrt Schadensersatz aufgrund eines von der Feuerwehr der Beklagten zu verantwortenden Löscheinsatzes.

Die Klägerin ist Eigentümerin der Grundstücke K.-straße -- und -- auf dem Gemeindegebiet der Beklagten, auf dem sich das Auslieferungslager und Verwaltungsgebäude eines Reformwarenhandels befand.

Am Abend des 08.02.2010 brach im Bereich der vor den Laderampen des Auslieferungslagers geparkten Lastkraftwagen auf dem Grundstück K.-straße -- ein Feuer aus, das zunächst von einem der Lastkraftwagen auf einen anderen und sodann auf das Auslieferungslager mit Verwaltungsgebäude übergriff. Die Feuerwehr der Beklagten

wurde um 21:24 Uhr über Notruf benachrichtigt, um 21:29 Uhr traf das erste Löschfahrzeug am Brandort ein; wenige Minuten später waren weitere Löschfahrzeuge vor Ort.

Die Einsatzkräfte der Beklagten stellten nach kurzer Zeit – zutreffend – fest, dass der Brand der Lagerhalle nicht zu löschen war, und beschränkten sich darauf, ein Übergreifen des Feuers zu verhindern, insbesondere auf eine Lagerhalle auf dem angrenzenden Grundstück K.-straße --. Zwischen dieser und der brennenden Halle der Klägerin auf dem Grundstück K.-straße -- befand sich eine Fläche von ungefähr 6,50 Meter Breite und etwa 50 Meter Länge.

Die Feuerwehr der Beklagten war im Besitz von ca. 6.500 oder 7.000 Liter eines perfluorooctansulfathaltigen (PFOS) Schaummittels, das nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt des streitgegenständlichen Brandes nicht mehr in Verkehr gebracht werden durfte. Schaummittel, die bereits vor dem 27.12.2006 in Verkehr gebracht worden waren, durften aber noch bis zum 27.06.2011 aufgebraucht werden.

Das Grundstück der Klägerin K.-straße -- war nicht an die Kanalisation angeschlossen. Oberflächenwasser wurde vielmehr über Versickerungsmulden abgeführt, die das beim Löschen des Brandes anfallende Wasser aber lediglich in Teilen aufnehmen konnten, um es anschließend zeitlich verzögert nach und nach in den Untergrund abzugeben. Auf diesem Weg gelangte der perfluorooctansulfathaltige (PFOS) Schaum in den Boden des Grundstücks und das Grundwasser.

Mit Bescheid vom 02.06.2010 (Anlage 1) gab die Beklagte - Fachgebiet Umwelt- und Gewerbeaufsicht - der Klägerin umfangreiche Maßnahmen zur Sanierung ihrer Grundstücke nach dem Bodenschutzgesetz auf.

Die Klägerin hat behauptet, der von der Feuerwehr der Beklagten verwendete Schaum sei nach dem 27.12.2006 in Verkehr gebracht worden. Unabhängig davon sei dessen Verwendung unter Berücksichtigung des damit angerichteten Schadens rechtswidrig gewesen. Ein Ausbreiten des Brandes habe auch ohne den Einsatz des Schaumes verhindert werden können; die Feuerwehr der Beklagten habe – zumindest – grob fahrlässig gehandelt.

Die Beklagte hat behauptet, der – höchstens einstündige bzw. bis 02:00 Uhr dauernde – Einsatz des Löschschaums sei zur Verhinderung einer Ausbreitung des Brandes erforderlich gewesen, da allein durch Wassereinsatz eine erfolgreiche Riegelbildung nicht mehr möglich gewesen sei.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme die Klage mit Grund- und Teilurteil vom 24.07.2014 – zugestellt an die Beklagte am 30.07.2014 – unter Abweisung eines Teils des begehrten Zinsen hinsichtlich der bezifferten Anträge dem Grunde nach für berechtigt erklärt sowie festgestellt, dass die Beklagte die Klägerin von weiteren, auch künftigen Bodensanierungskosten aufgrund des streitgegenständlichen Löscheinsatzes freizustellen und ihr alle weitergehenden materiellen Schäden daraus zu ersetzen habe; auf Tatbestand und Entscheidungsgründe der angefochtenen Entscheidung wird zum weiteren erstinstanzlichen Vorbringen der Parteien sowie deren dortiger Anträge Bezug genommen.

Der Klägerin stehe ein Schadensersatzanspruch aus Amtshaftung gegenüber der Beklagten zu. Zwar sei nach der Beweisaufnahme davon auszugehen, dass der von der Feuerwehr der Beklagten beim streitgegenständlichen Brandereignis verwendete Löschschaum vor dem 27.12.2006 in Verkehr gebracht worden sei und daher zum Brandzeitpunkt noch habe aufgebraucht werden dürfen. Sein Einsatz sei gleichwohl ermessensfehlerhaft und rechtswidrig gewesen. Um die angestrebte Riegelbildung zum Nachbargebäude zu erreichen und ein Übergreifen des Brandes zu verhindern, sei der Einsatz des Schaumes zum Zeitpunkt des Einsatzbefehles zwar gut geeignet gewesen, aber objektiv nicht erforderlich, schon gar nicht für die Dauer von gut zwei Stunden (von gegen 23:30 Uhr – d.h. ca. zwei Stunden nach Brandausbruch – bis etwa 02:00 Uhr).

Der gerichtliche Sachverständige sei aufgrund einer Auswertung der Lichtbilder überzeugend zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Ausbreiten des Brandes durch eine Riegelstellung mit Wasser zuverlässig hätte verhindert werden können. Soweit der Sachverständige den Schaumeinsatz zum Schutz des Bürotraktes für nicht erforderlich gehalten habe, folge dies schon aus der Tatsache, dass an dieser nahe zum Brandausbruch gelegenen Stelle der Höhepunkt des Brandes lange überschritten gewesen sei. Auch der Schutz des Nachbargebäudes K.-straße -- hätte aber unter Einsatz von Wasser gewährleistet werden können: Hierfür wäre der Einsatz handgeführter Strahlrohre, gegebenenfalls auch durch Unterstützung mit einem Wasserwerfer, ausreichend gewesen, wenn zusätzlich zur Riegelbildung das Nachbargebäude benetzt worden wäre. Eine wirksame Riegelbildung und ein wirksamer Schutz des Nachbargebäudes hätten sich ferner auch bei Vermeidung einer Gefährdung der Einsatzkräfte erreichen lassen. Die vor und nach Schluss der mündlichen Verhandlung von der Beklagten eingereichten Sachverständigengutachten gäben keine Veranlassung die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen oder eine neue Begutachtung anzuordnen.

Ein Haftungsprivileg in Gestalt eines ermäßigten Verschuldensmaßstabes komme der Beklagten als professioneller Nothelferin nicht zugute. Einer Privilegierung stehe auch entgegen, dass der Schaumeinsatz nicht der Abwendung einer der durch diesen Einsatz geschädigten Klägerin drohenden dringenden Gefahr gedient habe, sondern der Abwendung einer Gefahr für das Nachbargebäude. Der Einsatzleiter der Beklagten habe, auch wenn eine Kenntnis aufgrund einer vorherigen Grundstücksbegehung nicht nachgewiesen sei, damit rechnen müssen, dass der Löschschaum in den Boden eindringen könne und nicht durch die Kanalisation abgeführt werde. Zum einen sei ein fehlender Anschluss an die Kanalisation bei einem Gewerbegrundstück in Dorfrandlage nicht völlig fernliegend, zum anderen hätte sich der Einsatzleiter der Beklagten bei den vor Ort anwesenden Vertretern der Klägerin erkundigen können. Die Brandüberschlagsgefahr sei jedenfalls zumindest leicht fahrlässig vom Einsatzleiter der Beklagten falsch eingeschätzt worden.

Ein haftungsminderndes Mitverschulden der Klägerin liege nicht vor. Am Einsatz des Schaumes treffe sie keine Mitverantwortung. Selbst wenn sie aber die Erforderlichkeit des Feuerwehreinsatzes oder die Ausbreitung des Brandes durch die Verletzung von Brandschutzvorschriften verschuldet habe, habe sie einen fachgerechten Einsatz erwarten können, was ein zurechenbares Mitverschulden ausschließe. Zum weiteren Inhalt der Entscheidungsgründe wird auf die angefochtene Entscheidung verwiesen.

Hiergegen wendet sich die am 15.08.2014 eingelegte und – nach Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 30.10.2014 – am 30.10.2014 begründete Berufung der Beklagten, die mit dem Rechtsmittel ihr erstinstanzliches Begehren auf Abweisung der Klage weiterverfolgt: Der Einsatzleiter ihrer Feuerwehr sei objektiv ermessensfehlerfrei vorgegangen, weil eine weitere Beherrschung des damaligen Brandes und Vermeidung eines Brandüberschlages auf das Nachbargebäude ohne Schaumeinsatz allein durch eine Riegelstellung mit Wasser nicht mehr möglich gewesen sei. Das Landgericht sei daher zu Unrecht davon ausgegangen, dass der Einsatz des fluorhaltigen Schaummittels ermessensfehlerhaft und rechtswidrig gewesen sei. Seine Annahme, ein Übergreifen des Brandes habe auch durch eine Riegelbildung unter Wassereinsatz verhindert werden können, weshalb ein Schaumeinsatz objektiv nicht – schon gar nicht für zwei Stunden – erforderlich gewesen sei, beruhe auf einer verfahrensfehlerhaften Beweiserhebung und fehlerhaften Beweiswürdigung. Bei einem Feuerwehreinsatz werde nicht nach den technisch besten Möglichkeiten gesucht, sondern unter Berücksichtigung der Ressourcen, insbesondere unter hohem Zeitdruck und unter Berücksichtigung der Einsatzstärke der Mannschaft – die vorliegend auch durch freiwillige Feuerwehrleute ergänzt worden sei und selbst auch im Wesentlichen

aus freiwilligen Feuerwehrleuten bestanden habe – und für die Einsatzkräfte bestehenden Gefahren müsse eine taktisch sinnvolle Entscheidung herbeigeführt werden.

Ihr Einsatzleiter habe zunächst angesichts dessen, dass aufgrund der begrenzten Anzahl von hauptberuflichen Einsatzkräften – ein vollständiger Löschzug nach FwDV 3 sei nicht vorhanden gewesen – eine umfassende Riegelstellung zur Verteidigung mit einem B-Rohr nicht möglich gewesen sei, darauf vertraut, dass die feine Vernebelung eines Hohlstrahlrohrs und die damit verbundene höhere Löschwirksamkeit pro Liter Wasser aufgrund der Oberflächenvergrößerung durch kleinere Tröpfchengröße bei Wasserabgabe zu einem besseren Wärmebindungsvermögen führe und seine zunächst angenommene Verteidigungslinie begründen könne. Nachdem erkannt worden sei, dass die Feuerwehrkräfte das Feuer entgegen dieser primären Erwartung des Einsatzleiters nicht hätten halten können, sei ermessensfehlerfrei in der zweiten Phase eine Konzentration der Kräfte im nördlichen Bereich der Halle mit dem Ziel erfolgt, zunächst das Verwaltungsgebäude zu halten; die Halle habe zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Vollbrand gestanden. Da aber nicht genügend Einsatzkräfte zur Verfügung gestanden hätten, um einen umfassenden Angriff von allen Seiten durchzuführen, hätte eine weitergehende Maßnahme getroffen werden müssen. Aufgrund der begrenzten Anzahl von Wasserwerfern, die als alleinige Option wegen der Gefährdung durch die Hochspannungsleitung übrig geblieben seien, sei eine Zeitverzögerung bis zum Einleiten eines umfassenden Angriffs zu erwarten gewesen. Zwischenzeitlich habe sich das Feuer über die gesamte Lagerhalle ausgebreitet gehabt, weshalb die Gefahr unmittelbar begründet gewesen sei, dass auch die angrenzende Halle, in deren Fassade bereits das Glas gesprungen gewesen sei, davon erfasst würde. Ein Einsatz von Feuerwehrkräften zwischen der Halle der Klägerin und dem Nachbargebäude im Trümmerschatten der brennenden Lagerhalle sei angesichts der Gefahr eines Einsturzes der dortigen Fassade ausgeschieden. Insoweit habe der Einsatz von Schaumwasserwerfern fortgesetzt werden müssen, die nach dem Aufbau bedienungsfrei Löschmittel hätten abgeben können, weil ein Wechsel zu handgeführten, effizienteren Strahlrohren ausgeschlossen gewesen sei. Das Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen, auf dem die gegenteiligen Feststellungen des Landgericht beruhten, sei lückenhaft und widersprüchlich, der gerichtliche Sachverständige sei nicht hinreichend fachkundig und habe durch sein Verhalten anlässlich der mündlichen Erläuterung seiner Gutachten gezeigt, dass er nicht bereit gewesen sei, die von ihr – der Beklagten – aufgeworfenen Fragen sachlich und fachtechnisch korrekt zu beantworten.

Es sei evident, dass es nach den maßgeblichen Vorschriften (FwDV 100 und § 17 Abs. 1 UVV Fw) ausgeschlossen gewesen sei, Einsatzkräfte in die etwa 50 Meter lange und sechs Meter breite Gefahrenzone zwischen dem brennenden und dem Nachbargebäude zu schicken und diese damit der Gefahr auszusetzen, durch herabfallende Teile schwer verletzt oder getötet zu werden oder durch die Brandentwicklung und Hitze schwerwiegende gesundheitliche Schäden zu nehmen. Die Außenfassade des Brandgebäudes sei konstruktionsbedingt unmittelbar einsturzgefährdet gewesen: Die Konstruktion – an Holzstützen angehängte Betonaußenwandfassade (Porenbetonwandplatten), nur durch die Dachscheibe stabilisiert – habe allenfalls den Anforderungen F 30 zum Brandschutz entsprochen, weshalb schon 30 Minuten nach Beginn des Brandes die Stabilität der Außenfassade nicht mehr gewährleistet gewesen sei. Der freizuhaltende Bereich des sog. Trümmerschattens, in den sich Löschkkräfte aus Sicherheitsgründen bei Instabilität eines brennenden Gebäudes nicht begeben dürften, betrage das eineinhalbfache der Höhe des Gebäudes, vorliegend bezogen auf die Firsthöhe der brennenden Halle mit einer Außenkante von 4,50 Meter somit 6,75 Meter. Damit habe der gesamte Bereich zwischen dem brennenden und dem Nachbargebäude auf eine Länge von 50 Meter zum Trümmerschatten gezählt und es wäre daher eine schwerwiegende Verfehlung ihres – der Beklagten – Einsatzleiters gewesen, wenn er in diesem Bereich Einsatzkräfte mit handstrahlgeführten Rohren eingesetzt und deren Leib und Leben gefährdet hätte. Schwere, meterlange Betonfertigteile seien bereits aus der Fassade herabgestürzt gewesen und weitere Teile hätten sich bedingt durch die Hitzeentwicklung des Brandes aus der Verankerung gelöst, sodass sie unmittelbar vor dem Herabstürzen gewesen seien. Dass die Wurfweite von Handstrahlgeräten ausgereicht hätte, um mit einem gebotenen Sicherheitsabstand von den Stirnseiten des brennenden und des Nachbargebäudes mit Wasser einen Brandüberschlag zu verhindern, stehe nicht fest. Dass sich – wie das Landgericht aufgrund der vorgelegten Lichtbilder angenommen habe – Einsatzkräfte gefährlich nahe an den Stirnseiten der Abstandsflächen bewegt hätten, bedeute weder, dass dies von ihrem – der Beklagten – Einsatzleiter angeordnet gewesen sei, noch, dass es von ihm ermessensfehlerfrei hätte angeordnet werden dürfen.

Mit mobilen Wasserwerfern habe aber die für die Mindestkühlmenge erforderliche gleichmäßige Wasserverteilung nicht erreicht werden können; auch die hierfür notwendige Wassermenge von ca. 5.000 Liter/Minute habe unter den damaligen örtlichen und technischen Gegebenheiten nicht zur Verfügung gestanden. Der Abschnittsleiter EA IV, Wasserversorgung, habe – wie seine Lagemeldung zeige – den Aufbau weiterer Lösch-

wasserleitungen aber erst nach Heranführung weitere Kräfte für möglich gehalten. Die Verwendung von Schaummittelzusätzen sei folglich geboten gewesen, weil damit die Haftfähigkeit auf Oberflächen und damit die Verweildauer des Löschmittels an der Fassade verlängert worden sei, um die notwendige Kühlwirkung zu erreichen. Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Fachkommission Bauaufsicht (zur Auslegung des § 14 MBO) und des § 15 LBO BW habe die Gebäudegrenze die letzte zu haltende Verteidigungslinie dargestellt und es habe unbedingt zu verhindern gegolten, dass ein Brand diese Grenze überschreiten könne.

Infolge dessen, dass die Glasfassade des Nachbargebäudes geborsten gewesen sei, habe eine völlig andere, weit dramatischere Gefährdungslage vorgelegen, als vom gerichtlichen Sachverständigen und vom Landgericht angenommen. Deshalb sei ferner auch die Benetzung des Nachbargebäudes im dortigen Fassadenbereich ausgeschlossen gewesen: Eine nicht mehr existente Glasfassade, die durch ein Bersten zusammengefallen gewesen sei, habe nicht mehr benetzt und daher auch nicht vor einem Brandüberschlag geschützt werden können.

Das Landgericht habe zudem wesentliche Beweisanträge übergangen, vor allem kein Ober- oder zumindest weiteres Gutachten eingeholt. Die von ihr – der Beklagten – vorgelegten Privatgutachten habe das Landgericht zu Unrecht nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt, insbesondere sei es unzutreffend davon ausgegangen, dass diese Gutachten nur auf bestimmten Lichtbildern beruhten, die sie – die Beklagte – zufällig ausgewählt habe. Soweit das Landgericht ihr – der Beklagten – aufgegeben habe, sämtliches zum streitgegenständlichen Brandgeschehen vorhandenes Bildmaterial vorzulegen, verkenne dies zunächst, dass die Darlegungs- und Beweislast die Klägerin treffe. Darüber hinaus seien solche Lichtbilder für die maßgeblichen Fragestellungen – wegen der Unsicherheiten hinsichtlich der Aufnahmezeiten und -winkel – ohnehin nicht aussagekräftig und ließen keine sichere Feststellung von (Anknüpfungs-)Tatsachen zu. Soweit das Landgericht dem Bild 40 der Anlage zu Unrecht entnommen habe, dass sich Feuerwehrleute an der Stirnseite der Abstandsfläche befunden hätten, und daraus die Schlussfolgerung gezogen habe, dass dies im Falle einer Hitzeentwicklung, die die Gefahr eines Brandüberschlages auf das Nachbargebäude begründet hätte, schwer vorstellbar sei, fehle dem Landgericht die erforderliche Sachkunde für diese eigene Feststellung. Die auf Grundlage der Lichtbilder getroffene Feststellung des Landgerichts, dass der Brand zum Zeitpunkt der Anordnung des Schaumeinsatzes bereits soweit abgeklungen gewesen sei, dass die Einsatzkräfte derart nahe an das Gebäude hätten her-

antreten können, dass sie ohne Weiteres nur mit Wasser durch eine zuverlässige Riegelstellung einen Brandüberschlag hätten verhindern, also mit handgeführten Strahlrohren mit Wasser den Einsatzzweck hätten erreichen können, sei nicht nachvollziehbar und fachtechnisch fehlerhaft. Der absolute Höhepunkt der Brandentwicklung sei für die Gefahrenbewertung nicht entscheidend. Fachtechnisch hätte die Frage gestellt werden müssen, wo die Flammenfront geherrscht habe und wie stark das Feuer durch Wärmestrahlung und Flugfeuer auf das Nachbargebäude gewirkt habe. Selbst ein in der Brandhalle vollständig erloschenes Feuer hätte eine erhebliche Gefahrenquelle an der Gebäudekante darstellen können.

Weshalb ihr – der Beklagten – Einsatzleiter damit hätte rechnen müssen, dass der Schaum in den Boden eindringen könne und nicht durch die Kanalisation abgeführt werden würde, sei nicht nachvollziehbar. Das Landgericht habe hier eigene Vermutungen zugrunde gelegt und praktisch in einer Parallelwertung angenommen, dass die Möglichkeit, dass ein Grundstück in Dorfrandlage keinen Anschluss an die Kanalisation habe, nicht völlig fernliegend sei. Die Ausführungen, die Riegelbildung sei zunächst mit Wasser anscheinend erfolgreich begonnen worden und es hätte dann nahegelegen, diesen Weg weiter zu beschreiten, nachdem die Brandintensität nachgelassen habe, habe nichts mit der Frage zu tun, welchen sicheren Informationen ihr Einsatzleiter hätte entnehmen können, dass Wasser teilweise nicht der Kanalisation zugeführt werde.

Das von ihrem Einsatzleiter nach Auffassung der Klägerin bei pflichtgemäßem Ermessen auszuwählende neuere Schaummittel *KOMET EXTRAKT AX 3x3 F* enthalte zwar kein PFOS, sei jedoch ebenfalls fluoriert und hätte daher bei seinem Einsatz zu einem entsprechenden Sanierungsbedürfnis geführt. Ferner sei zu berücksichtigen, dass auch Löschwasser für sich genommen allein aufgrund der chemischen Reaktionen auf dem Brandgut hoch toxisch werde und deshalb bei der Abwägung nur ein etwaiger Mehraufwand der Sanierung gegenüber einem Schaumeinsatz maßgeblich sein könne.

Die Beklagte beantragt daher,

1. die Klage voll umfänglich zurückzuweisen,
hilfsweise
2. die Sache unter Aufhebung des Urteils und des Verfahrens an das Gericht des ersten Rechtszuges, vorzugsweise an eine andere Zivilkammer des Landgerichts Baden-Baden, zurückzuverweisen.

Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung vom 28.11.2016 – mit Einwilligung der Beklagten – die Klage insoweit zurückgenommen, als ihr Begehren zuletzt nur noch die durch den Einsatz des streitgegenständlichen perfluorooctansulfathaltigen (PFOS) Schaummittels anlässlich des Brandereignisses vom 08.02.2010 sowie in Bezug auf das Grundstück K.-straße -- entstandenen Schäden erfassen soll. Im Übrigen verteidigt die Klägerin die angefochtene Entscheidung und beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zum weiteren Vorbringen der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen. Der *Senat* hat Beweis erhoben durch Einholung eines mündlichen Gutachtens des Sachverständigen Dr.-Ing. X.; zum Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 28.11.2016 Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung der Beklagten hat – soweit das von der Klägerin zuletzt (nur) noch zur Entscheidung gestellte Begehren betroffen ist – keinen Erfolg.

1. Der Erlass eines Grundurteils war und ist hinsichtlich der von der Klägerin beziffert geltend gemachten Ansprüche zulässig, da diese nach Grund und Betrag zwischen den Parteien streitig sind (§ 304 Abs. 1 ZPO). Soweit das Landgericht auf Feststellung der Ersatzpflicht zukünftiger Sanierungskosten und Schäden erkannt hat, ist das erforderliche Feststellungsinteresse der Klägerin (§ 256 Abs. 1 ZPO) aufgrund der bereits erfolgten Eigentumsbeeinträchtigung, die zu weiteren Sanierungsmaßnahmen und auch sonstigen materiellen Schäden führen kann (vgl. Wussow - Mössner, UnfallhaftpflichtR, 16. Aufl. 2014, Kap. 63 Rn. 108 f. m.w.N.), gegeben. Der teilweisen Klagerücknahme der Klägerin hat die Beklagte zugestimmt (§ 269 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

2. Die beklagte Gemeinde hat der Klägerin – an deren Aktivlegitimation im Umfang des nunmehr noch verfolgten Begehrens wie in der mündlichen Verhandlung erörtert keine durchgreifenden Bedenken bestehen – für eine schuldhafte Amtspflichtverletzung einzustehen (§ 839 Abs. 1 Satz 1 BGB).

a) Die Einsatzkräfte der Feuerwehr der Beklagten – die anlässlich des streitgegenständlichen Brandereignisses die Einsatzleitung innehatten – handelten bei der Bekämpfung des Brandes in Ausübung eines öffentlichen Amtes und damit als Beamte im haftungsrechtlichen Sinn (§ 839 Abs. 1 Satz 1 BGB; BGH, Urt. v. 18.12.2007 - VI ZR 235/06 [juris Tz. 21] und Soergel - *Vinke*, BGB, 13. Aufl. 2005, § 839 Rn. 75 m.w.N.). Dies gilt unabhängig davon, ob es sich dabei um Angehörige der Berufsfeuerwehr der Beklagten oder um eine – auf gesetzlicher Grundlage – freiwillig organisierte Feuerwehrabteilung handelte (vgl. BGH, Urt. v. 18.12.2007 - VI ZR 235/06 [juris Tz. 21]; Urt. v. 24.10.1974 - VII ZR 223/72 [juris Tz.8]; Urt.. v. 23.04.1956 - III ZR 299/54 [juris Tz. 6] und Staudinger - *Wöstmann*, BGB, 2012, § 839 Rn. 740 m.w.N.). Die Beklagte ist als Anstellungskörperschaft folglich passivlegitimiert (Art. 34 Satz 1 GG; vgl. RG HRR 1929 Nr. 1501 und Rotermund/*Krafft*, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013, Rn. 1163).

b) Zu den – allgemeinen – drittschützenden Amtspflichten zählen u.a. die Pflicht zu rechtmäßigem Handeln (Art. 20 Abs. 3 GG; vgl. BGH, Urt. v. 16.06.1977 - III ZR 179/75 [juris Tz. 40] und Tremml/Karger/Luber, *Der Amtshaftungsprozess*, 4. Aufl. 2013, Rn. 76) sowie die Pflichten zur fehlerfreien Ermessensausübung (vgl. BGH, Urt. v. 15.02.1979 - III ZR 108/76 [juris Tz. 27] und Tremml/Karger/Luber, *Der Amtshaftungsprozess*, 4. Aufl. 2013, Rn. 82 f.) und zu verhältnismäßigem Handeln (vgl. BGH, Urt. v. 08.02.1971 - III ZR 33/68 [juris Tz. 18] und Tremml/Karger/Luber, *Der Amtshaftungsprozess*, 4. Aufl. 2013, Rn. 84). Den genannten Pflichten ist die Amtspflicht zur ordnungsgemäßen Sachverhaltsaufklärung vor den Eingriffen in fremde Rechtsstellungen vorgeschaltet: Jeder Amtsträger hat die Pflicht, vor einer hoheitlichen Maßnahme, die geeignet ist, einen anderen in seinen Rechten zu beeinträchtigen, den Sachverhalt im Rahmen des Zumutbaren so umfassend zu erforschen, dass die Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlage nicht in wesentlichen Punkten zum Nachteil des Betroffenen unvollständig bleibt (vgl. BGH, Urt. v. 19.05.1988 - III ZR 32/87 [juris Tz. 12]; Urt. v. 21.12.1964 - III ZR 165/63 [juris Tz. 44] und Jauernig - *Teichmann*, BGB, 15. Aufl. 2013, § 839 Rn. 9).

(a) Ist die Art und Weise des hoheitlichen Tätigwerdens dem pflichtgemäßen Ermessen der – haftungsrechtlichen – Beamten anheimgegeben, so liegt eine Amtspflicht-

verletzung solange nicht vor, als deren Tätigkeit sich innerhalb der Grenzen fehlerfreien Ermessensgebrauchs hält (vgl. BGH, Urt. 15.02.1979 - III ZR 108/76 [juris Tz. 27]). Ein zur Ermessensausübung verpflichteter Beamter handelt folglich amtspflichtwidrig, wenn er sein Ermessen überhaupt nicht ausübt, die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschreitet oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch macht. Der Beamte handelt dagegen amtspflichtgemäß, solange er sich innerhalb dieser „Bandbreite“ pflichtgemäßen Ermessens hält, mag auch ein anderes pflichtgemäßes Verhalten denkbar sein. Eine Amtspflichtverletzung liegt vor, wenn der Beamte die vorstehend beschriebenen Ermessensschränken und -bindungen verletzt oder wenn er verkennt, dass sein Ermessen reduziert oder sogar auf eine bestimmte Verhaltensweise festgelegt ist, wie z.B. bei der „Ermessensschumpfung auf Null“ oder bei (zulässiger) Selbstbindung der Verwaltung, von der er ohne zureichenden rechtlichen Grund nicht abweichen darf (vgl. BGH, Urt. v. 21.05.1992 - III ZR 14/91 [juris Tz. 19] und Staudinger - *Wöstmann*, BGB, 2012, § 839 Rn. 143).

(b) Eine weitere Grenze der Ermessensfreiheit bildet – insbesondere im Polizei- und Ordnungsrecht – schließlich der im Rahmen des hoheitlichen Handelns stets zu berücksichtigende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Zweck und Mittel (vgl. Staudinger - *Wöstmann*, BGB, 2012, § 839 Rn. 145; Palandt - *Sprau*, BGB, 74. Aufl. 2015, § 839 Rn. 35 und Wolff/Bachof/Stober/*Kluth*, Verwaltungsrecht II, 7. Aufl. 2010, § 67 Rn. 57, jeweils m.w.N.): Wo das Gesetz hoheitliche Eingriffe in die Rechtssphäre des Betroffenen zulässt, muss die Art und Schwere des Eingriffs in einem angemessenen Verhältnis zu dem erstrebten Zweck stehen. Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt sich weiter, dass jeder obrigkeitliche Eingriff nur so weit zulässig ist, als er unumgänglich notwendig ist; der Beamte muss vermeidbare Schäden vermeiden und im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren dazu beitragen, die nachteiligen Folgen des Eingriffs für den Betroffenen zu mildern (vgl. Palandt - *Sprau*, BGB, 75. Aufl. 2016, § 839 Rn. 35; Staudinger - *Wöstmann*, BGB, 2012, § 839 Rn. 135 m.w.N.).

c) Für Einsätze einer kommunalen Feuerwehr bei der Brandbekämpfung gilt nichts anderes: Welche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der Bekämpfung von Schadenfeuern ergriffen werden, liegt im (Auswahl-)Ermessen des jeweiligen Einsatzleiters, bei dessen Ausübung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist (vgl. RG HRR 1929 Nr. 1501; OLG Hamm, Urt. v. 08.02.2012 - 11 U 150/10 [juris Tz. 29]; Roter-mund/*Krafft*, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013, Rn. 1165; *Fischer*, Rechtsfragen beim Feuerwehreinsatz, 3. Aufl. 2007, Seite 116 f.): Von mehreren zur Gefahrenabwehr

in Betracht kommenden Mitteln darf daher nur das ausgewählt werden, welches zur Abwehr der konkreten Gefahr geeignet ist. Von mehreren geeigneten Mitteln ist das den Betroffenen am wenigsten in seinen Rechten beeinträchtigende auszuwählen. Mit der Bedeutung des gefährdeten Rechtsguts und/oder der Schwere der drohenden Rechtsgutsverletzung sinkt die Schwelle der Zumutbarkeit. Auch der mit Blick auf die zeitliche Nähe und Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts zu bestimmende Gefährdungsgrad ist für die Ausübung des Auswahlermessens relevant (vgl. – zum Polizeirecht allgemein – Zeitler/Trurnit, *Polizeirecht BW*, 3. Aufl. 2014, Rn. 199). Die Maßnahme darf daher keinen Nachteil mit sich bringen, der zu dem damit beabsichtigten Erfolg der Brandbekämpfung offenkundig außer Verhältnis steht (vgl. – zum Polizeirecht allgemein – Ennuschat/Ibler/Remmert, *Öffentliches Recht BW*, 2. Aufl. 2017, § 2 Rn. 257).

d) Welche Maßnahmen nach Art und Umfang erforderlich sind, ist eine vom Gericht im Haftungsprozess in vollem Umfang zu überprüfende Rechtsfrage, wobei auf die Sicht der Einsatzkräfte *ex ante*, d.h. deren Sach- und Kenntnisstand zum Zeitpunkt ihres Handelns zur Brandbekämpfung abzustellen ist (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 08.02.2012 - 11 U 150/10 [juris Tz. 29] und Rotermond/Krafft, *Kommunales Haftungsrecht*, 5. Aufl. 2013, Rn. 1165). Der Geschädigte – vorliegend die Klägerin – trägt die Darlegungs- und Beweislast für eine behauptete Amtspflichtverletzung und damit sowohl dafür, dass die streitgegenständliche Amtshandlung unrechtmäßig war (vgl. BGH, Urt. v. 29.10.1959 - III ZR 150/58 [VersR 1960, 248 (249)] und Tremml/Karger/Luber, *Der Amtshaftungsprozess*, 4. Aufl. 2013 Rn. 617), wie auch dafür, dass ein Ermessensfehl- oder -nichtgebrauch vorliegt (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 08.02.2012 - 11 U 150/10 [juris Tz. 31 ff.] und Tremml/Karger/Luber, *Der Amtshaftungsprozess*, 4. Aufl. 2013 Rn. 617). In Betracht kommt lediglich eine sekundären Darlegungslast der beklagten Gemeinde (§ 138 Abs. 2 ZPO; vgl. BVerfG, Beschl. v. 22.08.2013 - 1 BvR 1067/12 [juris Tz. 39]), soweit es um der eigenen Kenntnis der Klägerin nicht zugängliche interne Vorgänge der Beklagten geht (vgl. BGH, Urt. v. 11.06.1990 - II ZR 159/89 [juris Tz. 10] und Thomas/Putzo - Reichold, *ZPO*, 37. Aufl. 2016, vor § 284 Rn. 18 m.w.N.).

e) Gemessen hieran trifft die beklagte Stadt der Vorwurf einer haftungsbegründenden Amtspflichtverletzung.

(a) Dabei kann an dieser Stelle offen bleiben, ob der Einsatzleiter der Feuerwehr der Beklagten anlässlich des streitgegenständlichen Brandereignisses seine ihn treffende Amtspflicht zu rechtmäßigem Verhalten schon dadurch verletzt hat, dass er den Einsatz

des – unstreitig – Perfluorooctansulfonate (PFOS) enthaltenden Schaummittels angeordnet hat, obwohl dieses überhaupt nicht (mehr) eingesetzt werden durfte.

(1) Mit der Elften Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen (ChemRVÄndV 11) vom 12.10.2007 (BGBl. I 2007, 2382) hat der Bundesgesetzgeber die Richtlinie 2006/122/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 (ABIEG 2006 L 372/32) in binnenstaatliches Recht umgesetzt und zum einen das Inverkehrbringen von Stoffen und Zubereitungen, die Perfluorooctansulfonate (PFOS) enthalten verboten (§ 1 Abs. 1 ChemVerbotsV i.V.m. Abschnitt 32 des dortigen Anhangs) und zum anderen ein diese betreffendes Herstellungs- und Verwendungsverbot angeordnet (§ 18 Abs. 1 Satz 1 GefStoffV i.V.m. Nr. 32 des dortigen Anhangs IV). Entsprechend den europäischen Vorgaben hat der Bundesgesetzgeber abweichend von den vorgenannten Verboten die Verwendung von Feuerlöschschäumen, die vor dem 27.12.2006 in den Verkehr gebracht worden waren, bis zum 27.06.2011 erlaubt (Abs. 3 der Nr. 32 des Anhangs IV der GefStoffV).

(2) Dass die vom Einsatzleiter der Feuerwehr der beklagten Kommune anlässlich des streitgegenständlichen Brandereignisses eingesetzten Schaummittel nach dem 27.12.2006 in den Verkehr gebracht wurden, steht indes nicht fest. Entgegen der Auffassung des Landgerichts trifft insoweit nicht die Beklagte, sondern vielmehr die Klägerin die Beweislast. Denn es handelt sich insoweit um eine Voraussetzung des von ihr zu beweisenden Verstoßes der beklagten Stadt gegen die Amtspflicht zu rechtmäßigem Verhalten. Allein aus der Verwendung des perfluorooctansulfonathaltigen Schaummittels nach Inkrafttreten der vorgenannten rechtlichen Regelungen, aber vor dem 27.06.2011 ergibt sich weder ein rechtswidriges Verhalten noch ein erster Anschein hierfür.

(3) Zwar trifft die Beklagte hinsichtlich der Umstände des Erwerbs der verwendeten Schaummittel eine sekundäre Darlegungslast, da diese der Kenntnis der Klägerin entzogen sind. Dieser Behauptungslast ist die beklagte Kommune aber nachgekommen. Dass ihre diesbezüglichen Erklärungen – soweit ersichtlich aufgrund organisatorischer Mängel – lückenhaft blieben, kommt der Klägerin nicht zugute. Denn eine die Klägerin schützende entsprechende Dokumentationspflicht hinsichtlich des Erwerbs des perfluorooctansulfonathaltigen Schaummittels und dessen Zeitpunkt bestand nicht. Insbesondere folgt eine dahingehende Amtspflicht der beklagten Stadt nicht aus der mit der Richtlinie 2006/122/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 (ABIEG 2006 L 372/32) eingeführten Meldepflicht betreffend der vorhandenen Bestände an Perfluorooctansulfonaten enthaltenden Feuerlöschschäume.

(b) Dass sich der Einsatz des perfluorooctansulfonathaltigen Schaummittels bei dem streitgegenständlichen Brandereignis als ermessensfehlerhaft und deshalb amtspflichtwidrig darstellt, steht jedoch auf Grundlage des eigenen Vorbringens der Beklagten fest.

(1) Insoweit weist die beklagte Stadt zwar zunächst im Ansatz zutreffend darauf hin, dass sich allein aus dem im Jahr 2007 angeordneten grundsätzlichen Verbot perfluorooctansulfonathaltiger Stoffe und Zubereitungen, von dem entsprechende Feuerlöschschäume ausgenommen waren, keine erhöhten Anforderungen an die Voraussetzungen für den Einsatz der betroffenen Schaummittel ergaben. Solche Anforderungen folgen indes bereits aus den durch das Verbot zumindest indizierten erheblichen nachteiligen Auswirkungen eines Einsatzes dieser Schaummittel auf die Umwelt. Die natürlichen Lebensgrundlagen stehen unter dem Schutz des Grundgesetzes (Art. 20a GG). Dieses Staatsziel entfaltet insbesondere im Rahmen durch die Exekutive vorzunehmender Abwägungen ermessenslenkende Wirkung: Immer wenn Entscheidungen der Verwaltung dieser ein Ermessen einräumen, sind die Belange des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen einzubeziehen. Auch bei der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist das Staatsziel des Umweltschutzes von Bedeutung, da dem hierdurch erhöhten Gewicht des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen bei der Abwägung Rechnung zu tragen ist (vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 19.12.1997 - 8 B 234/97 [juris Tz. 3]; v. Mangoldt/Klein/Starck - *Epiney*, GG, 6. Aufl. 2010, Art. 20a Rn. 94 und Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke - *Sannwald*, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 20a Rn. 31).

(2) Dass im Rahmen des dem Einsatzleiter der Beklagten zukommenden Auswahlermessens keine hinreichende Abwägung der zu berücksichtigenden Belange vorgenommen wurde, folgt aber schon daraus, dass aus dessen Sicht – wie er gegenüber dem von der Beklagten eingeschalteten Privatgutachter Dipl.-Ing. Y. angegeben hat (Gutachten Y. vom 14.10.2013, Seite 35) – „zwingend von ihm als Einsatzziel [...] zu erreichen“ gewesen sei, „das Feuer zumindest an der Abstandsfläche zum Nachbargrundstück [K.-straße --] aufzuhalten.“ Aus Sicht des Einsatzleiters der Beklagten habe „die Gebäudegrenzen die letzte zu haltende Verteidigungslinie dar[gestellt].“ Es sei „unbedingt zu verhindern [gewesen], dass ein Brand diese Grenze überschreiten kann.“ Ein Brand betreffe bei Überschreiten der Grundstücksgrenze in der Regel auch einen anderen Eigentümer. Dieser solle durch Brandwände und einen ausreichenden Abstand geschützt werden. Somit habe es keine Alternative gegeben, „als den Brand mit allen Mitteln an dieser Grundstücksgrenze aufzuhalten.“ Ansonsten befürchtete der Einsatzleiter der Beklagten, dass „wirksame Löscharbeiten“ – im Sinne der landesbaurechtlichen

Vorschriften – von ihm nicht vorgenommen würden und dass „Vorwürfe des Eigentümers des Nachbargebäudes zu befürchten gewesen wären“ (Gutachten Y. vom 14.10.2013, Seite 35 f.; Berufungsbegründung vom 30.10.2014, Seiten 23 f.). Soweit die Beklagte zuletzt von diesem bislang erst- wie zweitinstanzlich gehaltenen Vortrag (Schriftsatz vom 15.10.2013, Seite 7; Schriftsatz vom 20.06.2014, Seite 14 und Berufungsbegründung vom 30.10.2014, Seiten 23 f. und 115) abgerückt ist, ist bereits nicht ersichtlich, weshalb das damit verbundene neue und bestrittene tatsächliche Vorbringen im Berufungsrechtszug noch berücksichtigungsfähig sein soll (§ 531 Abs. 2 ZPO), insbesondere weshalb es im ersten Rechtszug ohne Nachlässigkeit seitens der Beklagten nicht geltend gemacht worden ist (§ 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO). Die nunmehr erhobenen Einwände der Beklagten verkennen auch, dass es – da es sich um ihren durch Bezugnahme auf das vorgelegte Gutachten ihres Privatsachverständigen selbst gehaltenen Vortrag handelt – insoweit nicht um eine „mittelbare“ oder sonstige Beweiserhebung geht. Lediglich ergänzend ist daher durch den *Senat* darauf hinzuweisen, dass sich die nunmehrige Interpretation der Beklagten mit dem von ihr selbst vorgelegten und – mehrfach – in Bezug genommenen Gutachten ihres Privatsachverständigen Dipl.-Ing. Y. nicht ansatzweise in Einklang bringen lässt. Denn danach beruht die dortige Darstellung nicht nur auf der „Mehrfache[n] persönliche[n] Befragung des Einsatzleiters“ (GuA Y. I [B 32], Seite 3). Der Sachverständige stellt vielmehr klar, dass „Im Weiteren [...] die Angaben des BAR T. ohne Veränderung wieder gegeben [werden] (abgesehen von Korrektur Rechtsschreibfehler sowie Ausformulierung von Abkürzungen in kursiver Schrift)“ (GuA Y. I [B 32], Seite 10). Dies vorausgeschickt führt der Sachverständigen wörtlich Folgendes aus (GuA Y. I [B 32], Seite 36; Hervorhebungen nur hier):

„Laut Aussage des BAR T. war dies [d.h., das Feuer zumindest an der Abstandsfläche zum Nachbargrundstück aufzuhalten] aus seiner Sicht auch zwingend von ihm als Einsatzziel so zu erreichen. Als Grundlage gab BAR T. gegenüber dem Unterzeichner [d.h. dem Sachverständigen Y.] an, dass er einerseits gemäß ‚Feuerwehrgesetz dazu verpflichtet‘ sei und andererseits auch das sogenannte ‚Grundsatzpapier der Bauministerkonferenz zum Brandschutz‘ dies so von ihm ‚erwarte‘. Gemeint ist laut BAR T. der Auftrag gemäß § 2 Feuerwehrgesetz in dem Sinn, dass die Feuerwehr bei Bränden (Schadenfeuer) [...] Hilfe zu leisten habe. Laut seinen Angaben sei ihm in seiner Führungsausbildung vermittelt worden, dass Schadenfeuer immer zu bekämpfen seien. In wie weit dies den Tatsachen entspricht, kann von hier aus [d.h. durch den Sachverständigen] nicht abschließend beurteilt werden. Jedoch sind die Aussagen des Grundsatzpapier[s] der Fachkommission Bauaufsicht [...] aus Sicht des BAR T. eindeutig. [...] Aus Sicht des Einsatzleiters, BAR T., als auch aus

Sicht des Unterzeichners [d.h. des Sachverständigen Y.], stellen die Gebäudegrenzen die letzte zu haltende Verteidigungslinie dar. Es ist unbedingt zu verhindern, dass ein Brand diese Grenze überschreiten kann. [...] Somit gab es laut Aussage des BAR T. keine Alternative, als den Brand mit allen Mitteln an dieser Grundstücksgrenze aufzuhalten. Ansonsten befürchtete BAR T. laut eigener Aussage, dass hier wirksame Löscharbeiten sonst nicht erfolgt und Vorwürfe des Eigentümers des Nachbargebäudes zu befürchten gewesen wären.“

Im Übrigen zeigt die Beklagte auch nicht auf, in welcher Weise das Ermessen vom Einsatzleiter ihrer Feuerwehr ausgeübt worden sein könnte. Der pauschale Vortrag „das Ermessen sei ausgeübt worden“ und der Zeuge T. sei sich der Umweltgefährdung bewusst gewesen (Schriftsatz vom 04.05.2016, Seiten 3 f.), lässt eine Ausübung des Ermessens nicht erkennen, zumal die Beklagte andererseits auch behauptet, der Zeuge habe die Entscheidung zum Einsatz des perfluoroctansulfonhaltigen Schaummittels treffen müssen (Schriftsatz vom 04.05.2016, Seiten 12 f.).

(3) Eine entsprechende Ermessensreduzierung, unabhängig von weiteren Überlegungen ein Schadensfeuer am Überschreiten einer Grundstücksgrenze zu hindern, vermag der Senat weder den angeführten feuerwehrrechtlichen (§ 2 FwG BW) noch baupolizeilichen (§ 14 MBO, § 15 LBO BW) Vorschriften zu entnehmen. Eine solche kann es vielmehr schon deshalb nicht geben, weil das Interesse des Nachbarn am Schutz seines Eigentums nicht abstrakt, sondern konkret zu beurteilen ist und damit davon abhängt, welche Werte bei einem Übergreifen des Schadensfeuers auf sein Grundstück betroffen sind. Eine ordnungsgemäße Ermessensausübung durch den Einsatzleiter hätte daher vorausgesetzt, dass er – zumindest – die mit einem Einsatz des perfluoroctansulfonhaltigen Schaummittels einhergehenden Umweltgefahren gegen die bei einem Übergreifen des Brandes auf das Nachbargebäude betroffenen Rechtsgüter und – bei einem Sachschaden – Werten abwägt. Dies hat er infolge seiner fehlerhaften Annahme, zum Aufhalten des Brandes an der Grundstücksgrenze habe es „keine Alternative gegeben“, die Grenze sei die „letzte zu haltende Verteidigungslinie“ gewesen, unterlassen.

f) Die Klägerin hat auch nachgewiesen, dass die vorstehend aufgezeigte Amtspflichtverletzung in Gestalt einer Ermessensunterschreitung für den streitgegenständlichen Schaden ursächlich war.

(a) Eine fehlerhafte Ermessensentscheidung – wie die vorliegend zu beurteilende des Einsatzleiters der Feuerwehr der Beklagten – ist nur dann ursächlich, wenn – was der

Geschädigte zu beweisen hat – feststeht, dass bei fehlerfreiem Verhalten eine andere, den Schaden vermeidende Ermessensausübung vorgenommen worden wäre (vgl. BGH, Ur. v. 30.05.1985 - III ZR 198/84 [juris Tz. 2] und Staudinger - *Wöstmann*, BGB, 2012, § 839 Rn. 226, jeweils m.w.N.). Die Frage der – hypothetischen – rechtmäßigen Ausübung des Ermessens ist damit eine solche der Kausalität (vgl. BGH, Ur. v. 25.11.1992 - VIII ZR 170/91 [juris Tz. 21] und Staudinger - *Wöstmann*, BGB, 2012, § 839 Rn. 233). Es muss also feststehen, dass die Behörde bei korrekter Ermessenshandhabung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit im Ergebnis anders entschieden hätte; die bloße Möglichkeit eines anderslautenden Entscheidungsergebnisses reicht dagegen nicht aus (vgl. MüKo - *Papier*, BGB, 6. Auflage 2013, § 839 Rn. 278).

(b) Dass der Einsatzleiter der Feuerwehr der Beklagten bei ordnungsgemäßer Ausübung seines Auswahlermessens unter Abwägung der relevanten Gefahren und Rechtsgüter das streitgegenständliche perfluoroctansulfonathaltige Schaummittel nicht zum Einsatz gebracht hätte, steht nach der vom *Senat* durchgeführten Beweisaufnahme zu dessen Überzeugung fest (§ 286 ZPO). Wie der vom *Senat* hinzugezogene Sachverständige für Brand- und Explosionsschutz sowie Gefahrenabwehr Dr.-Ing. X. erläutert hat, gab es bei dem streitgegenständlichen Brand zu keinem Zeitpunkt eine Situation, in der es gerechtfertigt war, ein fluorhaltiges Schaummittel einzusetzen. Dies hat der Sachverständige indes – entgegen den Ausführungen der Beklagten in ihrem nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingereichten Schriftsatz – nicht lediglich damit begründet, dass kein Flüssigkeitsbrand, der sich regelmäßig durch eine glatte Oberfläche auszeichnet, vorhanden gewesen und der Einsatz von fluorhaltigen Schaummitteln außerhalb von Flüssigkeitsbränden „von vorn herein fachtechnisch fehlerhaft“ sei. Er hat vielmehr nachvollziehbar und überzeugend dargelegt, dass die fluorhaltigen – gegenüber anderen – Schaummitteln eigene Besonderheit, auf einer – insbesondere brennenden – Oberfläche einen dünnen Film zu bilden, bei dem streitgegenständlichen Brand deshalb nicht genutzt werden konnte, weil bei dem konkret betroffenen Brandgut keine hinreichend ebene Oberfläche vorhanden war, sondern sich die in der Lagerhalle der Klägerin brennenden Gegenstände (Regale, Paletten u.Ä.) als „zerklüftete Trümmerlandschaft“ darstellten, auf der sich ein solcher Film von vorneherein nicht bilden konnte. Die weitere günstige Eigenschaft des Schaummittels, dass das mit ihm versetzte Löschwasser infolge seiner durch den Schaumbildner herabgesetzten Oberflächenspannung besser und tiefer in das Brandgut eindringen kann, war jedoch auch durch andere – nicht fluorhaltige, nicht filmbildende – Schaummittel zu erreichen. Darüber hinaus war – wie

der Sachverständige ebenfalls nachvollziehbar und überzeugend dargelegt hat – durch das Beimischen des streitgegenständlichen fluorhaltigen Schaummittels gegenüber der Verwendung von – „reinem“ – Löschwasser weder eine Steigerung der Wurfweite noch eine bessere Kühlung der Außenwand der Nachbarhalle auf dem Grundstück K.-straße - - zu erreichen. Zunächst vermochte der ausgebrachte Schaum nicht dadurch eine höhere Kühlwirkung zu entfalten, dass er an der Fassade der Nachbarhalle K.-straße -- haften blieb. Denn einem längeren Anhaften des mittels handgeführter Strahlrohre aufgebrauchten wässrigen Gemisches – das nach dem eigenen Vortrag der Beklagten zum Mischungsverhältnis zu 97% aus Wasser bestand – stand entgegen, dass dieses – wie der Sachverständige Dr.-Ing. X. nachvollziehbar und überzeugend ausgeführt hat (Sitzungsniederschrift vom 28.11.2016, Seite 4) – durch das weitere Beaufschlagen der Fassade mit dem Löschmittel mit – zumindest – 200 Liter pro Minute wieder abgespült wurde. Daran vermag auch der zuletzt von der Beklagten hervorgehobene Umstand, dass der Strahl nicht nur auf eine Stelle gerichtet sei, sondern verschwenkt werde, nichts zu ändern, da dies allenfalls zu einem kurzfristig längeren Verbleib des Löschmittels an der Fassade führen konnte, wie der Sachverständige im Termin selbst für die von der Beklagten in den Raum gestellte weitere Möglichkeit einer Unterbrechung der Zufuhr neuen Löschmittels nach Beaufschlagen der Fassade damit dargelegt hat (Sitzungsniederschrift vom 28.11.2016, Seite 6). Unabhängig davon verkennt die Beklagte nach wie vor, dass – wie der Sachverständige Dr.-Ing. X. ebenfalls nachvollziehbar und überzeugend dargestellt hat – für die Kühlwirkung an der Fassade des Nachbargebäudes nicht das verwendete Schaummittel und die damit verbundene Aufschäumung, sondern vielmehr das eingesetzte (Lösch-)Wasser maßgeblich war. Denn dieses – und nicht das Schaummittel (Chemikalien) oder die durch die Aufschäumung in das Löschmittel eingebrachte Luft – nimmt durch sein Verdampfen die Hitze auf und entfaltet auf diese Weise Kühlwirkung. Um diese (Kühl-)Wirkung zu erreichen wird – folglich – kein Schaummittel benötigt; vielmehr braucht es zur Kühlung – lediglich – ständig neues, abfließendes Wasser, um die Fassade feucht zu halten und damit zu kühlen (Sitzungsniederschrift vom 28.11.2016, Seite 4). Zur Kühlung der Fassade des Nachbargebäudes hätte daher auch vorliegend der Einsatz von Wasser ausgereicht (Sitzungsniederschrift vom 28.11.2016, Seite 7). Da das streitgegenständliche fluorhaltige Schaummittel nach alledem jedoch bei der Bekämpfung des Brandes der Halle der Klägerin keinen feuerwehrtechnischen oder -taktischen Vorteil gegenüber nicht fluorhaltigem Mehrbereichschaummitteln bot, stellt sich die von der Beklagten thematisierte weitere Frage, ob oh-

ne seinen Einsatz die Nachbarhalle in Brand geraten und dadurch zerstört worden wäre, schon im Ansatz nicht, weshalb auch dem von der Beklagten zuletzt nochmals angesprochenen Wert der Nachbarhalle keine entscheidungserhebliche Bedeutung zukommt. Eine korrekte Ausübung des Auswahlermessens durch den Einsatzleiter der Feuerwehr der Beklagten, die zu der streitgegenständlichen Belastung des Bodens und des Grundwassers mit Perfluorooctansulfaten (PFOS) geführt hätte, war vielmehr nicht möglich.

(c) Soweit die Beklagte nunmehr – nach Schluss der mündlichen Verhandlung – vorgebracht hat, dass zu dem Zeitpunkt, als der Einsatzleiter ihrer Feuerwehr die Verwendung des perfluorooctansulfonathaltigen Schaummittels befohlen habe, „Dachflächen vorhanden [gewesen seien], auf denen eine Filmbildung möglich“ gewesen sei, steht dies in unauflösbarem Widerspruch zu ihrem gesamten bisherigen Vortrag und lässt Zweifel an der Wahrung der ihr obliegenden prozessualen Wahrheitspflicht (§ 138 Abs. 1 ZPO) aufkommen. Denn die Beklagte hat schon erstinstanzlich (Schriftsatz vom 20.06.2014, Seiten 24) vorgebracht, dass sich die Einsturzgefahr der Außenwände der brennenden Halle der Klägerin, die für ihren Einsatzleiter – u.a. – Anlass gewesen sei, das streitgegenständliche Schaummittel einzusetzen, insbesondere auch daraus ergeben habe, dass das „Dach voll durchgebrannt“ gewesen sei und deshalb die Außenwände der Halle nicht mehr habe stabilisieren können. Ihr nunmehr im Berufungsrechtszug hiervon abweichender Vortrag ist folglich bereits aus prozessualen Gründen nicht mehr berücksichtigungsfähig (§ 531 Abs. 2 ZPO), insbesondere ist nicht ersichtlich, warum dieser der Beklagten nicht bereits in erster Instanz möglich gewesen sein sollte (§ 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO). Lediglich ergänzend – unabhängig von einem anzunehmenden Verstoß gegen die prozessuale Wahrheitspflicht und ohne dass dies hier entscheidungserheblich wird – weist der *Senat* darauf hin, dass sich ihm auch in fachtechnischer Hinsicht bei Zugrundelegung der vom Sachverständigen Dr.-Ing. X. geschilderten Funktionsweise des durch das streitgegenständliche Schaummittel gebildeten Flüssigkeitsfilms mit erstickender Wirkung nicht erschließt, welchen Zweck eine solche Filmbildung auf der – noch geschlossenen – Dachhaut der Halle hätte haben sollen, insbesondere dass dadurch – wie die Beklagte ohne jegliche tatsächliche Begründung in den Raum stellt – „eine bessere Eindämmung der Ausweitung des Brandes“ zu erreichen gewesen wäre.

(d) Ob es der Feuerwehr der Beklagten – wie die Beklagte in ihrem nicht nachgelassenen Schriftsatz vorbringt – möglich war, das am Brandort vorhandene, nicht fluor-

haltige Mehrbereichsschaummittel *STHAMEX F-15* (auch) bei den eingesetzten Wasserwerfern – gemeint sind damit allerdings, ohne dass dies entscheidungserheblich wird, nunmehr wohl die eingesetzten Spezialfahrzeuge mit Wassertanks und beweglichen Strahlrohren, nicht die bislang im Verfahren stets angesprochenen tragbaren (unbemannt einsetzbaren Wasser-)Werfereinheiten, die (soweit ersichtlich) an das normale Schlauchsystem angeschlossen werden – dosiert beizumischen, kann dahin stehen. Denn auch wenn dies nicht der Fall gewesen sein sollte, ergab sich keine Situation, die den Einsatz des streitgegenständlichen Schaummittels bei ordnungsgemäßer Ermessensausübung erlaubt hätte. Denn dessen zentrale Eigenschaft – Filmbildung – ließ sich unabhängig davon nicht nutzen und vermochte daher die mit seinem Einsatz verbundenen Nachteile nicht aufzuwiegen. Darauf, dass der Feuerwehr der Beklagten zum Zeitpunkt der Anordnung des Schaumeinsatzes, der nach ihrem eigenen Vorbringen um 23:30 Uhr – also zwei Stunden nach dem Eintreffen der ersten Einheiten vor Ort (der Einsatzleiter traf um 21:31:18 Uhr ein) – erfolgte, „nur“ 780 Liter des genannten Mehrbereichsschaummittels (45 Kanister zu je 20 Liter) zur Verfügung gestanden haben sollen, kommt es ebenfalls nicht an. Abgesehen davon, dass – wiederum nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten – das Fahrzeug 1/24 der Feuerwehr R. um ca. 00:20 Uhr mit weiteren 500 Litern und das Fahrzeug 5/24 der Feuerwehr R. um ca. 01:25 Uhr mit weiteren 120 Litern vor Ort eintrafen, hat die Beklagte zuletzt (Schriftsatz vom 10.10.2016, Seite 8) selbst eingeräumt, dass es ihrer Feuerwehr binnen einer Stunde möglich gewesen wäre, weiteres Mehrbereichsschaummittel von der in P. lagernden „Landesschaumreserve“ zu beschaffen. Darüber hinaus hat der vom *Senat* hinzugezogene Sachverständige Dr.-Ing. X. nachvollziehbar und überzeugend dargestellt, dass die mit Blick auf eine Erhöhung der Eindringtiefe in das Brandgut sinnvolle Herabsetzung der Oberflächenspannung des Löschwassers keine kontinuierliche, unterbrechungsfreie Zumischung von Schaummittel erforderlich machte (Sitzungsniederschrift vom 28.11.2016, Seite 9: „Durch das Wasser sind die Tenside in den Schläuchen so verteilt, dass auch dann, wenn man die Schaumzufuhr für eine Weile unterbricht, es sich nicht in irgend einer Weise negativ auswirkt. [...] Das kann man so genau nicht schätzen, ich würde sagen, dass eine Pause von 10-15 Minuten noch nichts ausmacht. Nach meinen Erfahrungen hinterher [d.h. nach einem Einsatz] war es so, dass man zum Teil bis zu einer halben Stunde gebraucht hat, um die Schläuche zu spülen, solange sind immer noch irgendwelche Schaumreste herausgekommen. Außerdem möchte ich in diesem Zusammenhang noch einmal betonen, dass es ja nicht darum geht, einen Film auf einer

Flüssigkeit zu bilden, sondern darum gewissermaßen ein Trümmerfeld in der Weise zu bearbeiten, dass man die Oberflächenspannung des Wassers herabsetzt und dadurch die Löschwirkung erhöht.“). Lediglich ergänzend – ohne dass dies hier entscheidungserheblich wird – ist daher darauf hinzuweisen, dass auch nicht ersichtlich ist, dass diese Wirkung eines Schaumeinsatzes wegen der damit verbundenen Vorteile bei der Brandbekämpfung im Rahmen der gebotenen Abwägung die Nachteile des Einsatzes eines fluorhaltigen Schaummittels aufgewogen hätte. Unabhängig davon ist die pauschale Darstellung, dass eine dosierte Zumischung bei den – nach dem eigenen Vorbringen – eingesetzten Wasserwerfern mit einer Nenndurchflussmenge von mindestens 1.600 l/min nicht möglich gewesen sei, nicht damit vereinbar, dass – ebenfalls nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten – eine Zumischung des streitgegenständlichen perfluorooctansulfonathaltigen Schaummittels im Mischverhältnis 3 : 97 erfolgt ist. Auch aus diesem Grund ist eine weitere Beweiserhebung nicht veranlasst.

(e) Soweit die Beklagte schließlich einwendet, dass eine Belastung des Bodens und des Grundwassers – wenngleich nicht wie konkret geschehen mit Perfluorooctansulfaten (PFOS) – auch bei Verwendung eines anderen Schaummittels oder sogar lediglich durch Löschwasser eingetreten wäre, kann dies, auch soweit vorliegend über den von der Klägerin beziffert geltend gemachten Schaden durch Grundurteil (§ 304 Abs. 1 ZPO) zu entscheiden ist, dahin stehen. Unabhängig davon, ob man darin die Berufung auf ein rechtmäßiges Alternativverhalten (vgl. dazu auch *Großrichter*, Hypothetischer Geschehensverlauf und Schadensfeststellung, 2000, 49) oder die Behauptung einer Schadensanlage (vgl. dazu auch BGH, Urt. v. 19.04.1956 - III ZR 26/55 [juris Tz. 17]) sieht, handelt es sich um eine – erst – im Rahmen der Schadensberechnung maßgebliche und damit nach Auffassung des *Senats* dem Betragsverfahren vorzubehaltende Einwendung der Beklagten (vgl. zu Letzterem auch Baumgärtel/Laumen/Prütting - *Helling*, HandB der Beweislast, 3. Aufl. 2008, § 249 Rn. 23; *Greger/Zwickel*, HaftungsR des Straßenverkehrs, 5. Aufl. 2014, § 3 Rn. 214). Denn der vorgenannte Einwand der Beklagten vermag nichts daran zu ändern, dass der von der Klägerin aufgrund der Verunreinigung des Grund und Bodens sowie nachfolgend des Grundwassers mit Perfluorooctansulfaten (PFOS) verfolgte Schadensersatzanspruch mit hoher Wahrscheinlichkeit in irgendeiner Höhe besteht (vgl. dazu auch BGH, Urt. v. 14.03.2008 - V ZR 13/07 [juris Tz. 12]; Urt. v. 10.03.2005 - VII ZR 220/03 [juris Tz.15]). Soweit die Beklagte diesbezüglich bis zuletzt darauf abhebt, dass der streitgegenständliche Schaden auch bei Einsatz des von ihrer Feuerwehr mitgeführten Schaummittels *KOMET EXTRAKT AX 3x3 F* der Fa. *T.* (Anlage

B 13) in gleicher Weise entstanden wäre, weil dieses zwar deutlich weniger – oder keine – Perfluorooctansulfate (PFOS) als der verwendete Schaumbildner, aber dennoch – andere – perfluorierte Tenside (PFT) enthalte, hat dies schon deshalb als rechtmäßiges Alternativverhalten außen vor zu bleiben, weil es sich hierbei ebenfalls um ein filmbildendes Schaummittel handelt, dessen Einsatz nach dem vorstehend Ausgeführten zur Bekämpfung des Hallenbrandes ebenso wenig veranlasst war wie der des konkret eingesetzten Schaumbildners. Dem Vorbringen der Beklagten lassen sich aber auch keine tragfähigen konkreten Tatsachen entnehmen, die den Schluss zuließen, dass durch den Einsatz eines nicht fluorierten Mehrbereichsschaummittels die von der Klägerin beziffert geltend gemachten Aufwendungen für die Sanierung des Bodens und des Grundwassers in gleicher Weise angefallen wären. Dem steht vielmehr schon entgegen, dass, wie der vom *Senat* hinzugezogene Sachverständige nachvollziehbar und überzeugend dargelegt hat (Sitzungsniederschrift vom 28.11.2016, Seite 8), die in dem von der Beklagten mitgeführten Mehrbereichsschaummittel *STHAMEX F-15* der Fa. *D.* enthaltenen Zusatzstoffe – unabhängig von der von der Beklagten zuletzt nochmals angesprochenen Frage der Wassergefährdungsklasse – sämtlich biologisch oder in einer Kläranlage abbaubar sind, dieses Schaummittel also keine Moleküle enthält, die wie bei dem von der Feuerwehr der Beklagten verwandten „quasi unkaputtbar“ sind und sich deshalb im Stoffkreislauf ansammeln. Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass nach den Feststellungen des vom *Senat* hinzugezogenen Sachverständigen – wie bereits ausgeführt – für die zur Brandbekämpfung wünschenswerte Herabsetzung der Oberflächenspannung des Löschwassers weder eine kontinuierliche noch unterbrechungsfreie Beimischung eines Mehrbereichsschaummittels erforderlich war. Lediglich ergänzend ist daher darauf hinzuweisen, dass der Einsatz eines nicht fluorierten Mehrbereichsschaummittels nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten schon aus technischen Gründen ausschied, weil vor Ort die insoweit erforderlichen Einrichtungen zur Schaummittelabgabe fehlten. Soweit als Alternativverhalten der Einsatz „reinen“ Löschwassers in Frage steht, bringt die Beklagte zwar vor, dass dieses bereits aufgrund der chemischen Reaktionen beim Einsatz auf dem Brandgut toxisch werde und es deshalb schon ohne Zusatz von Schaummittel beim Eindringen in Grund und Boden zu einer Sanierungsbedürftigkeit führe; einen naheliegenden, durch den Einsatz des streitgegenständlichen fluorhaltigen Schaummittels entstehenden Mehraufwand schließt aber die Beklagte selbst nicht aus.

g) Die Beklagte trifft hinsichtlich der in der vorstehend aufgezeigten Ermessensunterschreitung liegenden Amtspflichtverletzung ihres Einsatzleiters auch – zumindest – der Vorwurf eines fahrlässigen Verhaltens (§ 276 Abs. 2 BGB).

(a) Eine Amtspflichtverletzung ist fahrlässig, wenn der Amtsträger die im amtlichen Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat (vgl. Tremml/Karger/Luber, Der Amtshaftungsprozess, 4. Aufl. 2013, Rn. 150). Die Brandbekämpfung durch die Feuerwehr der Beklagten muss sich dabei am Sorgfaltsmaßstab einer Berufsfeuerwehr messen lassen. Die zwischen den Parteien streitigen Vorwürfe an die Brandbekämpfung richten sich nicht gegen die Ausführung der einzelnen von den Einsatzkräften ergriffenen Maßnahmen, sondern vielmehr gegen die Entscheidungen der Einsatzleitung der Feuerwehr darüber, welche Maßnahmen ergriffen werden. Dass es sich beim Einsatzleiter der Feuerwehr der Beklagten um einen – nach dem eigenen Vorbringen der beklagten Kommune erfahrenen – Berufsfeuerwehrmann handelte, ist jedoch zwischen den Parteien unstrittig.

(b) Als damit beruflichem Nothelfer kommt dem Einsatzleiter der Feuerwehr der Beklagten trotz seines vorliegend gegebenen Tätigwerdens zur Abwendung einer – auch – der Klägerin drohenden dringenden Gefahr kein Haftungsprivileg zugute, das seine Einstandspflicht – und damit auch die der Beklagten – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränken würde (§ 680 BGB; OLG Brandenburg, Urt. v. 23.08.2011 – 2 U 55/10 [juris Tz. 23]; OLG München, Urt. v. 06.04.2006 - 1 U 4142/05 [juris Tz. 47]; Palandt - *Sprau*, BGB, 74. Aufl. 2015, § 680 Rn. 1; Jauernig - *Mansel*, BGB, 16. Aufl. 2015, § 680 Rn. 1; Staudinger - *Bergmann*, BGB, 2006, § 839 Rn. 15 und Soergel - *Beuthien*, BGB, § 680 Rn. 5; offen BGH, Urt. v. 24.10.1974 - VII ZR 223/72 [juris Tz. 23]).

(c) Für die Verschuldensfrage kommt es auf die Kenntnisse und Einsichten an, die für die Führung des übernommenen Amtes im Durchschnitt erforderlich sind, nicht auf die Fähigkeiten, über die der Beamte tatsächlich verfügt. Jeder Beamte muss die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse besitzen oder sich verschaffen (vgl. BGH, Urt. v. 26.01.1989 - III ZR 194/87 [juris Tz. 28] m.w.N.). Demnach musste auch dem Einsatzleiter der Feuerwehr der Beklagten bekannt sein, dass allein der Umstand, dass das streitgegenständliche Schadensfeuer drohte, auf ein Nachbargrundstück überzugreifen, ihn nicht von jeglicher Ausübung seines Auswahlermessens hinsichtlich der weiteren Brandbekämpfung freistellte. Ebenso mussten dem Einsatzleiter der Feuerwehr der Beklagten nach der vom *Senat* durchgeführten Beweisaufnahme die vom Einsatz eines fluorierten Schaummittels ausgehenden Umweltgefahr-

ren bewusst sein; Anlass zu Zweifeln an den diesbezüglichen Feststellungen des uneingeschränkt sachkundigen Sachverständigen Dr.-Ing. X., wonach die Problematik jedenfalls ab Ende der neunziger Jahre in Feuerwehrcreisen bekannt gewesen sei und der insoweit auch zu Recht auf die in seinem bereits im Jahr 2008 in dritter Auflage erschienen Werk „Brandbekämpfung mit Wasser und Schaum“ aufgeführten zahlreichen, auch in Deutschland erschienen Veröffentlichungen (Fundstellen 447 ff.) hingewiesen hat, sieht der *Senat* entgegen der Beklagten nicht. Darauf, ob den bei der Beklagten Verantwortlichen auch die Veröffentlichungen in Schweizer Fachzeitschriften bekannt waren, kommt es dabei ebenso wenig an, wie darauf, dass die Veröffentlichung der Landesfeuerwehrschule *Baden-Württemberg* erst nach dem streitgegenständlichen Brandereignis erschienen ist und dass es – nach dem Vorbringen der Beklagten – vorher weder „eine verbindliche Direktive“ gegeben habe, fluorhaltige Schaummittel nur bei Flüssigkeitsbränden einzusetzen – ihr Einsatz also bei Feststoffbränden nicht ausgeschlossen gewesen sei – und auf sie auch dann zu verzichten, wenn die Löschwirkung mit Wasser nicht ausreiche, um ein Übergreifen des Brandes auf die Nachbarbebauung zu verhindern, noch ein solcher Verzicht einschlägigen Einsatzgrundsätzen der Feuerwehr entsprochen habe. Unabhängig davon musste einem Berufsfeuerwehrmann wie dem Einsatzleiter der Beklagten jedenfalls die RICHTLINIE 2006/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zur dreißigsten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Perfluorooctansulfonate) sowie die in deren Umsetzung ergangene Elfte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 12.10.2007 (BGBl 2007 I 2382) bekannt sein und Anlass zur Beschäftigung mit den dadurch aufgezeigten Umweltgefahren von Perfluorooctansulfonaten (PFOS) sein. Die Beklagte räumt im Übrigen an anderer Stelle auch selbst ein, dass ihrem Einsatzleiter die „Umweltgefährdung durch den Schaum“ bewusst war (Schriftsatz vom 04.05.2015, Seite 3).

h) Das Verhalten des Einsatzleiters der Beklagten war nach alledem auch rechtswidrig. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Eine Möglichkeit für die Beklagte, die streitgegenständlichen Schäden durch den Gebrauch eines Rechtsmittels – im weitesten Sinne – abzuwenden (§ 839 Abs. 3 BGB) bestand nicht. Eine gegebenenfalls bestehende private (insbesondere Feuer- oder Gebäude-)Versicherung, die sich die Klägerin als Geschädigte durch eigene Beiträge „erkauft“ hat, stellt schließlich auch keine anderweitige Ersatzmöglichkeit dar, auf die sie zur Entlastung des pflichtwidrig handelnden

Beamten der Beklagten zum Schadensausgleich verwiesen werden kann (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB; vgl. BGH, Urt. v. 02.04.1987 - III ZR 149/85 [juris Tz. 38] m.w.N.).

i) Ein die Haftung der Beklagten minderndes Mitverschulden der Klägerin bei der Entstehung des Schadens hat das Landgericht mit zutreffenden Erwägungen verneint (§ 254 Abs. 1 BGB). Der *Senat* schließt sich dem nach eigener Prüfung an.

(a) Soweit die Beklagte – bestritten – ein Mitverschulden der Klägerin dahin eingewandt hat, dass letztere die Rigolen in den Sickermulden entgegen der Vorgaben der Baugenehmigung nicht mit einem Überlaufschutz mit einer Aufstauhöhe von mindestens 35 cm ausgestattet habe, der zumindest verhindert hätte, dass die in den Sickergruben aufgestaute Menge bis zu einer Höhe von 35 cm unmittelbar und schnell in das Grundwasser geleitet wird, trägt dies ohnehin nicht. Denn diesem Vorbringen der – insoweit beweisbelasteten – Beklagten lässt sich schon eine Ursächlichkeit des monierten Verhaltens der Klägerin für den streitgegenständlichen Schaden nicht hinreichend entnehmen. Weder ist ersichtlich, dass die durch den Überlaufschutz zurückgehaltene Menge angesichts der insgesamt angefallenen Löschwassermenge auf den Umfang der Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser Einfluss gehabt hätte, noch, dass der Umstand, dass diese Menge nicht unmittelbar und schnell in das Grundwasser gelangt wäre, hierfür von Bedeutung war.

(b) Ebenso wenig ist nach der vom *Senat* durchgeführten Beweisaufnahme jedoch festzustellen, dass die Klägerin dadurch, dass am Abend des Brandes an den Laderampen – rückwärts – Lastkraftwagen abgestellt waren, in einer einen Mitverschuldensvorwurf begründenden Weise in zurechenbarer Weise gegen ihr eigenes wohlverstandenes Interesse gehandelt hat. Der vom *Senat* hinzugezogene, auch für Fragen des Brand- und Explosionsschutzes bestellte Sachverständige Dr.-Ing. X. hat nachvollziehbar und überzeugend erläutert, dass weder Regeln des vorbeugenden Brandschutzes bestehen, die ein solches Abstellen untersagen, noch dessen Unterlassen im Hinblick auf die geringe Brandgefahr, die von einem rückwärts an einer Laderampe abgestellten Lastkraftwagen – zumal bei den am Brandtag herrschenden kalten Temperaturen – ausgeht, geboten war (Sitzungsniederschrift vom 28.11.2016, Seite 7). Die von der Beklagten aufgezeigten, im Verhältnis der Parteien jedoch nicht zur Anwendung kommenden versicherungsrechtlichen Empfehlungen vermögen daran ebenso wenig zu ändern wie der Umstand, dass zuvor an auf dem Gelände der Klägerin abgestellten Lastkraftwagen Schrauben gelockert worden waren und Dieselmotorkraftstoff entwendet worden war, oder die Inbrandsetzung eines Sportbootes auf dem Nachbargrundstück. Aus der von der Be-

klagen zuletzt auszugsweise vorgelegten Industriebaurichtlinie nebst Erläuterungen „Stand Juli 2014“ lässt sich schon deshalb nichts für den vorliegenden Rechtsstreit ableiten, weil weder dargetan noch ersichtlich ist, dass die darin enthaltenen Vorgaben bereits zum Zeitpunkt des streitgegenständlichen Brandereignisses Anfang 2010 bestanden. Im Übrigen zitiert die Beklagte das von ihr selbst vorgelegte Regelwerk unvollständig, denn sie verschweigt, dass unter der dort vorausgesetzten „Lagerung“ nur ein „Abstellen über einen Zeitraum von mindestens 24 Stunden zu verstehen“ ist, „z.B. über ein Wochenende“ (Anlage BK 6). Dafür, dass dies vorliegend der Fall war, hat die Beklagte indes nichts dargetan; der Brand ereignete sich an einem Montagabend.

(c) Dass eine Rechtspflicht oder auch nur Obliegenheit der Klägerin dazu bestand, in den bei der Beklagten einzureichenden Feuerwehrplan die auf dem Grundstück befindlichen Versickerungsmulden aufzunehmen, hat die Beklagte – wie bereits in der mündlichen Verhandlung erörtert – ebenfalls nicht aufgezeigt.

3. Da die Beklagte der Klägerin aufgrund einer schuldhaften Amtspflichtverletzung einzustehen hat, kommt es darauf, ob daneben auch Ansprüche aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag (vgl. dazu BGH, Urt. v. 24.10.1974 - VII ZR 223/72 [juris Tz. 6] und Rotermund/*Krafft*, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013, Rn. 1168; a.A. Ossenbühl/*Cornils*, Staatshaftungsrecht, 6. Aufl. 2013, Seite 414) oder öffentlich-rechtliche Ausgleichsansprüche nach (§ 24 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG, § 9 Abs. 2 USchG, § 426 BGB) bestehen, nicht an.

4. Der Schriftsatz der Beklagten vom 21.12.2016 gab keinen Anlass zur Wiedereröffnung der ordnungsgemäß geschlossenen mündlichen Verhandlung. Es ist zunächst kein entscheidungserheblicher und rügbarer Verfahrensfehler (§ 295 ZPO) festzustellen, insbesondere keine Verletzung der gerichtlichen Hinweis- und Aufklärungspflicht (§ 139 ZPO) und keine Verletzung des Anspruchs der Beklagten auf rechtliches Gehör (§ 156 Abs. 2 Nr. 1 ZPO). Ein Schriftsatznachlass zur Stellungnahme auf das vom gerichtlichen Sachverständigen Dr.-Ing. X. in der Sitzung vom 28.11.2016 erstattete mündliche Gutachten war der Beklagten trotz deren dortigem Antrag nicht zu gewähren.

a) Der Tatrichter ist keineswegs immer genötigt, einer Partei im Anschluss an eine Beweisaufnahme einen beweiswürdigenden oder ergänzenden Schriftsatz nachzulassen. Wie sich dem Zivilprozessrecht (§§ 278 Abs. 2 Satz 2, 285 Abs. 1, 370 Abs. 1 ZPO) entnehmen lässt, soll sich vielmehr die Verhandlung über das Ergebnis einer Beweis-

aufnahme, soweit irgend möglich, unmittelbar dieser selbst anschließen. Zwar kann sich aus Gründen des rechtlichen Gehörs, das auch das Recht der Partei zu einer hinreichend vorbereiteten Stellungnahme gewährleistet, im Einzelfall etwas anderes ergeben, insbesondere wenn einer nicht sachkundigen Partei Gelegenheit zu geben ist, zu dem mündlich erstatteten Gutachten des Sachverständigen über schwierige Fragen nach Vorliegen des Vernehmungsprotokolls nochmals Stellung zu nehmen, etwa nachdem sie sich anderweitig sachverständig hat beraten lassen (vgl. BGH, Urt. v. 24.10.1990 - XII ZR 101/89 [juris Tz. 16]; Urt. v. 16.05.1977 - VIII ZR 311/75 [juris Tz. 9]; jeweils m.w.N.). Insoweit ist – vor allem im Arzthaftungsrecht – auch der Grundsatz der Waffengleichheit zu beachten (vgl. BGH, Urt. v. 24.10.1990 - XII ZR 101/89 [juris Tz. 16]). Wenn eine Beweisaufnahme zu einem unvorhersehbaren Beweisergebnis führt, kann es den Parteien ferner ebenfalls nicht zuzumuten sein, hierzu unmittelbar im Anschluss an die Beweisaufnahme zu verhandeln und Stellung zu nehmen (vgl. OLG Koblenz, Urt. v. 21.06.1990 - 5 U 86/90 [juris Tz. 31]; Musielak/Voit - *Foerste*, ZPO, 13. Aufl. 2016, § 285 Rn. 2).

b) Von einer mangelnden eigenen Sachkunde der Beklagten, die nicht nur eine Berufsfeuerwehr, sondern auch ein Umweltamt unterhält, hinsichtlich der im Beweistermin erörterten Voraussetzungen und Wirkungen des Einsatzes des streitgegenständlichen perfluoroctansulfonathaltigen Schaummittels ist nicht auszugehen. Der Grundsatz der Waffengleichheit spielt mangels überlegenen Wissens der Klägerin ebenfalls keine Rolle. Ebenso wenig hat das mündliche Gutachten des Sachverständigen schließlich ein überraschendes, für die Beklagte unvorhersehbares Ergebnis erbracht. Dass es anlässlich des Brandes der Halle der Klägerin zu keinem Zeitpunkt eine Situation gegeben habe, in der es gerechtfertigt gewesen sei, ein perfluoroctansulfonathaltiges Schaummittel wie das streitgegenständliche, von der Feuerwehr der Beklagten verwendete zum Einsatz zu bringen, hat vielmehr die Klägerin nicht nur bereits in der Klageschrift (dort Seiten 9 ff.) vorgebracht, sondern diese Darstellung auch im weiteren Verfahren (u.a. Replik vom 14.07.2011, Seite 14) unter Berufung auf das (Privat-)Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. Z. vom 24.02.2011 (dort Seiten 14 f.) aufrechterhalten. Dieses Gutachten befasste auch mit der – vom Sachverständigen Dr.-Ing. X. erneut dargestellten – fluorhaltigen Schaummitteln eigenen abdeckenden, erstickenden Wirkung. Ebenso hat die Klägerin bereits in der Klageschrift (dort Seite 19 f.) vortragen lassen, dass Einsatzgebiet für Schaummittel wie das streitgegenständliche in erster Linie Brände der Brandklasse B (Flüssigkeitsbrände) seien und wesentliche Vorteile durch den Einsatz filmbildender Schäume bei ausgedehnten Bränden der Brandklasse A (Feststoffe) daher kaum vorhanden seien, vielmehr

aber eine mögliche Umweltgefährdung durch das Löschmittel selbst, weshalb für die letztgenannte Anwendung auf fluorhaltige filmbildende Schäume gänzlich verzichtet werden solle. Schließlich hat sich auch die Beklagte bereits in der Klageerwiderung (dort Seite 8 unten) selbst mit den filmbildenden Eigenschaften des streitgegenständlichen perfluoroctansulfonathaltigen Schaummittels befasst; auch zur Frage des Einsatzgebietes solcher Schaummittel (Brandklassen A und B) hatte die Beklagte dort (Seiten 9 und 34) bereits Ausführungen gemacht. Es kann daher dahin stehen, ob der Umstand, dass der vom *Senat* hinzugezogene Sachverständige Dr.-Ing. X. die Darstellung der Klägerin bestätigt hat, für die – wie ausgeführt selbst fachkundige und nach den vorgelegten (Privat-)Gutachten zudem fachkundig beratene – Beklagte inhaltlich überraschend war; prozessual käme einer solchen Überraschung keine Bedeutung zu (vgl. auch BGH, Urte. v. 25.01.2012 - IV ZR 230/11 [juris Tz. 11]). Dass der *Senat* die Feststellungen des vom Landgericht hinzugezogenen Sachverständigen und damit auch die darauf beruhende Urteilsbegründung des Landgerichts nicht für tragfähig hält, wurde den Parteien bereits mit Verfügung vom 03.11.2016 mitgeteilt; selbst wenn die Beklagte dennoch von deren Richtigkeit ausgegangen sein sollte, wogegen allerdings spricht, dass sie das in erster Instanz eingeholte Gutachten – bis zur letzten Verhandlung vor *Senat* – durchweg insgesamt in Frage gestellt hatte, folgt daher aus der nunmehrigen abweichenden Beurteilung ebenfalls keine prozessual relevante Überraschung. Auch der Umstand, dass der erstinstanzliche Sachverständige mit dem Einsatz des streitgegenständlichen fluorhaltigen Schaummittels einzelne Vorteile – Löschen einer größeren Fläche bei gleichem Volumenstrom, Bekämpfung von Funken – gegenüber dem Einsatz von (Lösch-)Wasser verbunden hat, machte das nunmehrige Beweisergebnis für die Beklagte nach alledem nicht unvorhersehbar. Hinsichtlich in der Halle der Klägerin vorhandener „Stoffe der Brandklasse B mit hohem Flammpunkt in kleinen Verpackungen“ (d.h. Körperpflegemittel, Speisefette und Kerzen- und Parafinprodukte) hatte schon der erstinstanzlich hinzugezogene Sachverständige – wie die Beklagte selbst mitteilt – ohnehin festgestellt, dass auch diese sich grundsätzlich mit Wasser löschen lassen, den Einsatz des streitgegenständlichen Schaummittels also nicht erforderlich machten. Soweit die Beklagte nunmehr erstmals in zweiter Instanz abweichend hiervon vortragen will, ist darüber hinaus nicht ersichtlich, weshalb dieser neue Vortrag – ausnahmsweise – zulässig sein sollte (§ 531 Abs. 2 ZPO).

c) Dass die über eine Berufsfeuerwehr verfügende, damit selbst sach- und fachkundige sowie darüber hinaus im hiesigen Verfahren zuvor durch zahlreiche Privatsach-

verständige beratene Beklagte keinen Anlass gesehen hat, sich in dem vom *Senat* – wie im Hinweisbeschluss vom 25.08.2016 und der Verfügung vom 03.11.2016 mitgeteilt – unter Hinzuziehung des Sachverständigen Dr.-Ing. X. zur Klärung insbesondere auch der durch den Einsatz des streitgegenständlichen perfluorooctansulfonathaltigen Schaummittels aufgeworfenen tatsächlichen Fragen anberaumten Termins sach- und fachkundig vertreten zu lassen, rechtfertigt ebenfalls keine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung. Dass dem Sachverständigen Dr.-Ing. X. ein Doppel der angefallenen Gerichtsakten zur Vorbereitung des Termins überlassen worden waren, hatte der *Senat* den Parteien vielmehr bereits mit Verfügung vom 03.11.2016 offengelegt. Dass der *Senat* gemäß dieser Verfügung – auch – beabsichtigte, in dem anberaumten Termin sachkundig beraten zu erörtern, welche tatsächlichen Feststellungen – gegebenenfalls – noch für die Erstellung des Gutachtens des Sachverständigen erforderlich sind, schloss dessen Erstattung – zumal vor dem Hintergrund des vorangegangenen Hinweises des *Senats* vom 25.08.2016 – im Termin nicht aus, sondern musste die Beklagten vielmehr dazu veranlassen, dass dieser Termin von ihr hinreichend sach- und fachkundig vertreten wahrgenommen wird, um eine gegebenenfalls erforderliche Klärung der maßgeblichen tatsächlichen Grundlagen zu ermöglichen.

d) Weshalb der Beklagten – zumal bei Teilnahme eines sach- und fachkundigen Vertreters – die nunmehr nach Schluss der mündlichen Verhandlung aufgestellten Behauptungen, dass es zum einen nicht zutrefte, dass sich „ein mikrometerartiger Film für eine erstickende Wirkung im Hinblick auf die Trümmerlandschaften“ an der Brandstelle nicht habe bilden können, und zum anderen Tenside jedenfalls in Teilbereichen mit geschlossener Schaumdecke diesen Film hätten bilden und auch punktuell erstickende Wirkung entfalten können, nicht bereits im Termin zur Beweisaufnahme oder der nachfolgenden mündlichen Verhandlung möglich gewesen wären, ist nicht ersichtlich. Dem Umstand, dass das streitgegenständliche Brandereignis nach Auffassung der Beklagten – in Abweichung zu der des vom *Senat* hinzugezogenen Sachverständigen – ein „spektakulärer Brand“ war, kommt ohnehin keine entscheidungserhebliche Bedeutung zu. Dasselbe gilt für die von der Beklagten aufgeworfene Frage des Zugangs zu Nachbarhalle.

e) Die Beklagte hat im Rahmen der Anhörung des Sachverständigen durch den *Senat* zu den maßgeblichen Beweisthemen nicht erkennen lassen, dass sie zu einer sachgerechten Befragung des Sachverständigen nicht in der Lage sei, sondern vielmehr zahlreiche sachbezogene Fragen gestellt, die teilweise in dem nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangenen Schriftsatz lediglich wiederholt werden. Auch in die-

sem Schriftsatz, in dem die Beklagte im Übrigen bereits ohne – ersichtliche – Hinzuziehung eines (Privat-)Sachverständigen Fragen und Einwendungen formuliert, finden sich keine tragfähigen Ausführungen dazu, weshalb der Beklagten eine hinreichende Erörterung der Beweisthemen nicht bereits im Termin möglich war. Binnen der von ihr selbst mit dem nicht nachgelassenen Schriftsatz zur Hinzuziehung eines (Privat-)Sachverständigen ausbedungenen Frist hat die Beklagte ebenfalls keine weiteren Fragen mitgeteilt.

5. Aus den vorstehenden Erwägungen gab das Vorbringen in dem nicht nachgelassenen Schriftsatz der Beklagten vom 21.12.2016, auch soweit es nicht zu berücksichtigen ist (§ 296a ZPO), dem *Senat* keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung (§§ 296a Satz 2, 156 ZPO).

6. Nach alledem war lediglich infolge der teilweisen Klagerücknahme im Berufungsrechtszug Ziff. 2 des Tenors der angefochtenen Entscheidung wie oben geschehen abzuändern (§ 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO). Soweit das Landgericht mit Ziff. 1 des dortigen Tenors über die von der Klägerin mit den Anträgen Ziff. 1, 3 und 5 beziffert geltend gemachten Schadensposten dem Grunde nach entschieden hat, wirkt sich die Rücknahme betreffend nicht auf den Einsatz des perfluoroctansulfathaltigen Schaummittels zurückgehender Schäden dagegen nicht aus. Soweit das Landgericht hinsichtlich des in erster Instanz mit Antrag Ziff. 6 von der Klägerin verfolgten Zahlungsbegehrens ausweislich des Tenors (LGU 1) und der Entscheidungsgründe (LGU 12) der angefochtenen Entscheidung lediglich allgemein die Ersatzpflicht der Beklagten festgestellt hat, kommt eine Abänderung zugunsten der Klägerin im Rahmen des dem *Senat* zur Entscheidung vorliegenden Rechtsmittels der Beklagten nicht in Betracht (§ 528 ZPO).

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus §§ 97 Abs. 1, 269 Abs. 3 Satz 3, 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die die Klägerin infolge ihrer teilweisen Klagerücknahme treffende Kostenlast (§ 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO) wirkt sich letztlich nicht aus, da ihr hinsichtlich des Grundstückes K.-straße -- nicht weiterverfolgtes Feststellungsbegehren in Bezug auf den Gesamtstreitwert nicht mit mehr als zehn Prozent zu bewerten ist und die Zuvielforderung in Bezug auf die – für die vorliegende Kostenentscheidung allein maßgeblichen – Kosten des Berufungsrechtszuges lediglich Mehrkosten von weniger als zehn Prozent der Gesamtkosten verursacht hat (§ 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO; vgl. auch Thomas/Putzo - *Hüßtege*, ZPO, 37. Aufl. 2016, § 92 Rn. 8). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10 HS 1, 711 Satz 1 und 2, 709 Satz 2 (entsprechend) ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da weder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Dr. Burgermeister
Vors. Richter am
Oberlandesgericht

Wacke
Richterin am
Landgericht

Mössner
Richter am
Oberlandesgericht